



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5

Memmingen, 03. März 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
01.03.2000	Bekanntmachung der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Bauvorhaben Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96 im Abschnitt Memmingen Ost – Erkheim von Bau-km 0-300 bis Bau-km 12+000; Anhörungsverfahren	28

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes
in Verbindung mit Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Bauvorhaben Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96 im
Abschnitt Memmingen Ost – Erkheim von Bau-km 0-300 bis Bau-km 12+000;
Anhörungsverfahren

1. Für die fristgerecht gegen das o.g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen finden

am Montag, den 13.03.2000, um 9.30 Uhr (Behördentermin)

am Dienstag, den 14.03.2000, um 9.30 Uhr (Behördentermin)

am Mittwoch, den 15.03.2000, um 9.30 Uhr (Einwendungen von Privatpersonen aus Memmingerberg, Trunkelsberg, Holzgünz und Schwaighausen)

jeweils im Schmiedbrühlstüble der
Mehrzweckhalle

August-Hederer-Straße

87766 Memmingerberg

am Donnerstag, den 16.03.2000, um 9.30 (Einwendungen des Marktes Erkheim, der Jagdgenossenschaft Erkheim, des Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Ortsgruppe Erkheim/Günztal-, sowie von Privatpersonen aus Erkheim und Schlegelsberg)

am Freitag, den 17.03.2000, um 9.30 Uhr (Einwendungen der Gemeinde Westerheim, der Jagdgenossenschaft Westerheim, sowie von Privatpersonen aus Westerheim)

jeweils im Saal des Feuerwehrgerätehauses

Sontheimer Straße 13

87746 Erkheim

Erörterungstermine statt.

2. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in den Erörterungsterminen auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme an den Erörterungsterminen entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
4. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.

Memmingen, 01. März 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 29